

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Jagdgesetz 2017 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Jagdgesetz 2017- Bgld. JagdG 2017, LGBL. Nr. 24/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 27/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Einträge § 132 „Wahl der Delegierten und Ausschussmitglieder“ und zu § 143: „Wahl der Ausschussmitglieder“.

2. Dem § 10 Abs. 3 wird angefügt:

„Bei umfriedeten Eigenjagdgebieten, die kleiner sind als Eigenjagdgebiete gemäß § 4 Abs. 1, ist es erforderlich, dass im letzten Jahr der Jagdperiode der oder die Grundeigentümer Betriebsbewilligung für das umfriedete Eigenjagdgebiet für die kommende Jagdperiode beantragen. Der Antrag hat Unterlagen über die voraussichtliche Bewirtschaftung sowie über die gemäß § 33 Abs. 1 Forstgesetz 1975 zu gewährende Benützung des Waldes zu Erholungszwecken zu enthalten. Die Behörde hat nach Einholung eines jagdfachlichen, naturschutzfachlichen oder forstfachlichen und veterinärfachlichen Gutachtens die Weiterführung als umfriedetes Eigenjagdgebiet zu bewilligen, wenn eine Bejagung im Rahmen des Jagdgesetzes gewährleistet ist, der Schutz der Natur gemäß § 1 Abs. 1 Burgenländisches Natur- und Landschaftspflegegesetzes gesichert ist, den Zielsetzungen des § 1 Abs. 2 und dem § 33 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 56/2020 entsprochen wird und auch der Gesundheitszustand des Wildes im umfriedeten Eigenjagdgebiet dem in angrenzenden Jagdrevieren entspricht. Die Bewilligung kann auch unter Setzung von Auflagen betreffend den Wildstand und die Wildtiergesundheit erteilt werden. Wird keine Bewilligung erteilt, ist unter Setzung einer angemessenen Frist nach § 11 Abs. 1 vorzugehen.

3. In § 10 Abs. 5 wird im dritten Satz nach dem Zitat „überprüfen zu können“ das Zitat „und eine Vertreterin oder einen Vertreter zur Jagd entsenden zu können“ eingefügt.

4. In § 30 Abs. 11 wird angefügt:

„Weiters kann die Bezirksverwaltungsbehörde Einschau in die Einnahmen und Ausgaben des Jagdausschusses halten, die Gebarung überprüfen und sich dazu bezughabende Unterlagen vorlegen lassen.“

5. § 61 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Jagdkarte hat Gültigkeit für das Bundesland Burgenland. Sie ist gültig, wenn sie für das laufende Jagdjahr den Nachweis über die Bezahlung der Jagdkartenabgabe und über den Bestand einer Jagdhaftpflichtversicherung enthält. Durch Einzahlung im laufenden Jagdjahr vor Ausübung der Jagd, spätestens aber bis zum 1. März des jeweiligen Jagdjahres, behält die Jagdkarte ihre Gültigkeit. Bei Neuanträgen ist die Jagdkarte ab dem Zeitpunkt der Ausstellung gültig.“

6. In § 61 Abs. 5 entfällt im 2. Satz die Wortfolge „nach Anhörung des Burgenländischen Landesjagdverbandes“.

7. § 63 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Prüfung findet vor einer Prüfungskommission statt. Die Prüfungskommission besteht aus der vorsitzenden Bezirkshauptfrau oder dem vorsitzenden Bezirkshauptmann oder einer oder einem von ihr

oder ihm bestellten rechtskundigen Bediensteten, deren oder dessen Stimme im Zweifel den Vorzug hat, dem für das Jagdwesen zuständigen Organ, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Veterinärbehörde und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Burgenländischen Landesjagdverbandes. In den Städten mit eigenem Statut Eisenstadt und Rust steht die Funktion des Vorsitzes der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder einer oder einem von ihr oder ihm bestellten rechtskundigen Bediensteten zu.“

8. In § 63 Abs. 8 wird im vorletzten Satz der Satzpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Satzteil ergänzt: „,wobei auf Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Frist von der Bezirksverwaltungsbehörde verlängert werden kann.“

9. § 63 Abs. 9 entfällt.

10. In § 67 Abs. 2 entfallen die letzten beiden Sätze.

11. In § 74 Abs. 1 wird die Wortfolge „der ersten drei Jagdjahre der jeweils laufenden Jagdperiode“ durch die Wortfolge „der ersten drei Kalenderjahre nach ihrer oder seiner Bestellung“ ersetzt.

12. In § 75 Abs. 3 Z 2 wird die Wortfolge „der Bezirksjägermeisterin oder dem Bezirksjägermeister oder der Stellvertretung“ durch die Wortfolge „ein für das Jagdwesen zuständiges Organ (Bezirksjägermeisterin oder Bezirksjägermeister) und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Burgenländischen Landesjagdverbandes“ ersetzt.

13. In § 75 Abs. 3 Z 3 wird die Wortfolge „einem weiteren fachkundigen Mitglied, welches die Voraussetzungen für die Bestellung zum Jagdschutzorgan erbringt“ durch die Wortfolge „ein Organ der Veterinärbehörde“ ersetzt. Die beiden letzten Sätze dieses Absatzes entfallen.

14. In § 75 Abs. 4 Z 3 entfällt die Wortfolge „und der Aufwandsentschädigung für die Prüferinnen und Prüfer“.

15. In § 82 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „die Bezirksjägermeisterin oder der Bezirksjägermeister,“.

16. In § 84 Abs. 3, zweiter Satz wird die Wortfolge „der Hegeringleiterin oder dem Hegeringleiter“ durch die Wortfolge „der Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

17. In § 85 Abs. 3 letzter Satz entfällt die Wortfolge „die Bezirksjägermeisterin oder der Bezirksjägermeister,“.

18. § 86 lautet:

„Trophäenbewertung

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat zur Überprüfung und Bewertung der getätigten Abschüsse von Amts wegen oder auf Antrag der Hegeringleiterin oder des Hegeringleiters, der Jagdleiterin oder des Jagdleiters, der oder des Eigenjagdberechtigten oder der Jagdverwalterin oder des Jagdverwalters die Durchführung der Bewertung von Trophäen zu veranlassen.

(2) Beim Rehwild erfolgt die Bewertung durch die Hegeringleiterin oder den Hegeringleiter und durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Dabei sind von der Erlegerin oder dem Erleger die Trophäen der Rehböcke der Klasse I mit dem linken Unterkieferast und die Rehböcke der Klasse II zur Bewertung samt Trophäenanhänger vorzulegen. Die Bewertung ist durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu organisieren.

(3) Bei Rot-, Dam- und Muffelwild erfolgt die Bewertung durch eine Kommission bestehend aus dem oder der jeweils zuständigen Hegeringleiter oder Hegeringleiterin, einen Vertreter der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und einen Vertreter einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde. Für die Bewertung sind beim Rot- und Damwild neben den Trophäen auch den linken Unterkiefer der erlegten Hirsche von der Erlegerin oder dem Erleger vorzulegen. Die Rothirschtrophäen sind zusätzlich mit dem Oberkiefer samt Trophäenanhänger von der Erlegerin oder dem Erleger vorzulegen. Ist die Erlegerin oder der Erleger oder die Jagdausübungsberechtigte oder der Jagdausübungsberechtigte mit dem Ergebnis der Bewertung durch die Bewertungskommission nicht einverstanden, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, in der das Jagdgebiet liegt, auf Basis des Bewertungsergebnisses mit Bescheid zu entscheiden.

(4) Die zu bewertenden Trophäen sind, soweit gemäß Abs. 3 vorgesehen, mit dem linken Unterkiefer während des laufenden und des folgenden Jagdjahres, längstens jedoch bis zur Beurteilung der Trophäe oder bis zum Abschluss eines etwaig anhängigen Verfahrens, von der oder dem Jagdausübungsberechtigten aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

(5) Der Bewertungstermin ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, in der das Jagdgebiet liegt, im Einvernehmen mit den Hegeringleitern festzulegen. Die Bewertung kann während des Jagdjahres erfolgen oder nach Abschluss des Jagdjahres spätestens bis zum 1. März des dem Jagdjahr folgenden Jahres. Nach Möglichkeit ist über die Vorgangsweise im Bescheid gemäß § 82 darüber abzusprechen. Die Vorlage hat an dem von der Behörde nach Rücksprache mit dem Hegeringleiter festgesetzten Ort zu erfolgen. Die vorgelegten Trophäen sind dauerhaft zu kennzeichnen.

(6) Die Landesregierung hat mit Verordnung die Kriterien der Bewertung sowie ein Muster für die Trophäenanhänger betreffend Zuordnung der Erlegerin oder des Erlegers zu Trophäe festzulegen.

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat jährlich mit den Jagdleiterinnen und Jagdleitern, der Eigenjagdberechtigten oder dem Eigenjagdberechtigten, der Jagdverwalterin oder dem Jagdverwalter sowie den Hegeringleiterinnen und Hegeringleitern eine Aussprache zur jagdwirtschaftlichen Situation und betreffend die Wildschadensituation durchzuführen. Diese Aussprache kann auch in den einzelnen Hegeringen durchgeführt werden. Dabei sind auch Vertreter der Landwirtschaftskammer einzuladen.“

(8) Für eine allfällige vom Burgenländischen Landesjagdverband veranstaltete Hegeschau sind die bewerteten Trophäen von der Erlegerin oder dem Erleger für die Dauer der Hegeschau zur Verfügung zu stellen. Der Termin für die Vorlage, der Vorlageort und der Zeitraum der Vorlage sind den Jagdausübungsberechtigten vom Burgenländischen Landesjagdverband rechtzeitig bekannt zu geben.

19. § 88 lautet:

„Wildfütterung

(1) In der Zeit von 1. April bis 30. September besteht ein generelles Fütterungsverbot für Schalenwild. In der Zeit von 1. Oktober bis 31. März darf für Wildwiederkäuer blattreiches Heu bzw. Grummet, Grassilage, Maissilage sowie Kraftfuttermischungen in Verbindung mit Heu in dafür geeigneten Fütterungseinrichtungen vorgelegt werden.

(2) Die Fütterung von Feldhasen auf Äckern ist nicht als Schalenwildfütterung anzusehen. Diese Fütterungen haben durch Vorlage von Saftfutter und einzelstückweise zu erfolgen. Die flächige Vorlage von Rüben, Kraut, Salat oder Ähnlichem bzw. die flächige Vorlage an Kleinmengen von Karotten, Äpfeln oder Klee in Haufen bis maximal drei Kilogramm ist dabei ausschließlich für Feldhasen zulässig.

(3) Ausgenommen vom Verbot gemäß Abs. 1 ist die Vorlage von Futter zum Zwecke der Kirrung von Schwarzwild mit einer maximalen Menge von täglich einem Kilogramm artgerechter Futtermittel bei offener Vorlage oder in dazu geeigneten Trommeln, Futterkisten oder Futterautomaten. Erfolgt das Kirren in Trommeln oder Futterkisten, ist sicher zu stellen, dass nur geringe Mengen artgerechter Futtermittel zur Vorlage gelangen. Unter geringer Menge ist jene Menge zu verstehen, die dazu ausreicht, das Wild bloß anzulocken. Je angefangener 100 ha Wald-, Schilf- oder anderer unproduktiver Flächen dürfen höchstens drei Kirrungen mit einem Mindestabstand von 200 m zu landwirtschaftlich genutzten Flächen betrieben werden. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist das Kirren verboten. Von einem Mindestabstand von 200 m kann abgegangen werden, wenn eine schriftliche Zustimmung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Flächen, die von der Unterschreitung dieses Mindestabstandes von 200 m betroffen sind, in Form eines Übereinkommens gemäß § 105 Abs. 4 vorliegt. Die schriftliche Zustimmung ist auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann bei Vorliegen einer Notzeit für Schalenwild während des ganzen Jagdjahres mit Verordnung diese feststellen und in der Verordnung die adäquaten Futtermittel und die Vorlageart vorschreiben. Die der oder der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, während der Notzeit für eine angemessene Fütterung des Wildes zu sorgen. Kommt die oder der Jagdausübungsberechtigte trotz Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde der ihr oder ihm obliegenden Fütterungspflicht nicht oder nicht ausreichend nach, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Fütterung auf ihre oder seine Kosten zu veranlassen. In Genossenschaftsjagdgebieten kann die Kautions für diese Kosten in Anspruch genommen werden.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Art und die Futtervorlage bei Kirrungen und Ablenkungsfütterungen erlassen.

(6) Künstlich angelegte Äsungsflächen (Wildäcker) dienen der Lebensraumverbesserung.

(7) Verboten ist das Verabreichen von Futter und Salz in Niederwaldbeständen unter zehn Jahren und in Hochwaldbeständen unter 30 Jahren. Ausgenommen davon sind Kirrungen für Schwarzwild gemäß Abs. 3. Die Vorlage hat derart zu erfolgen, dass eine Aufnahme des Futters durch Wildwiederkäuer nicht möglich ist.

(8) Ablenkungsfütterungen zur Vermeidung von Wildschäden dürfen in der Zeit von 1. Mai bis 30. September ausschließlich im Wald angelegt werden, wobei

1. im Umkreis von 200 m kein Hochstand errichtet sein darf,
2. nur eine geringe Menge von Futter von maximal einem Kilogramm pro Tag vorgelegt werden darf,
3. die Ablenkungsfütterung nicht unmittelbar neben Straßen, Wegen oder Waldschneisen angelegt werden darf und
4. die Ablenkungsfütterung als solche der Bezirksverwaltungsbehörde vor Errichtung lagegenau zu benennen ist.

(9) Die Bestimmungen des Abs. 1 bis 8 gelten nicht für umfriedete Eigenjagdgebiete und Wildgehege.

20. Dem § 89 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Jagdeinrichtungen, die nicht dem Gesetz entsprechen, sind von der oder dem Jagdausübungsberechtigten zu entfernen. Im Streitfall hat die Bezirksverwaltungsbehörde darüber bescheidmässig zu entscheiden.“

21. § 93 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Eine Bewilligung für Abzugeisen gemäß Abs. 3 darf nur unter den Voraussetzungen erteilt werden, dass

1. die Fallen von befähigten Personen aufgestellt werden; die Befähigung ist durch eine Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss eines Kurses für Fallenstellerinnen und Fallensteller nachzuweisen, wobei der Kurs die Kriterien des in der mit Verordnung der Landesregierung festgelegten Lehrinhaltes entsprechen muss;
2. die Fallen von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde registriert sind;
3. gewährleistet ist, dass die Fallen täglich kontrolliert werden.

(5) Jedes Abzugeisen ist vor dem erstmaligen Aufstellen in der jeweiligen Jagdperiode der Bezirksverwaltungsbehörde von der Jagdleiterin oder dem Jagdleiter vorzuweisen, die es auf seine Eignung zu überprüfen hat und mit einer Registernummer zu versehen hat. Diese Registernummer ist in ein Verzeichnis gemeinsam mit dem Jagdrevier und dem Namen und der Anschrift des Fallenstellers aufzunehmen.“

22. In § 96 Abs. 1 wird die Wortfolge „der Bezirksjägermeisterin oder des Bezirksjägermeisters“ durch die Wortfolge „der Hegeringleiterin oder des Hegeringleiters“ ersetzt.

23. In § 98 wird die Wortfolge „des Burgenländischen Landesjagdverbandes“ durch die Wortfolge „der betroffenen Hegeringleiterinnen und Hegeringleiter“ ersetzt.

24. § 99 lautet:

„Hegeringleitung

(1) Für jeden Hegering sind eine Hegeringleiterin oder ein Hegeringleiter und bei Bedarf zwei Vertrauenspersonen für die Dauer der Jagdperiode zu wählen.

(2) Die Wahl erfolgt durch die Einzelpächterin oder den Einzelpächter oder die Jagdleiterin oder den Jagdleiter oder die Eigenjagdberechtigte oder den Eigenjagdberechtigten oder die Jagdverwalterin oder den Jagdverwalter jener Reviere, die zu einem Hegering zusammengefasst sind, in geheimer Wahl für die Dauer der Jagdperiode. Jedem Jagdrevier steht eine Stimme zu. Die Wahl ist durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu organisieren. Wahlvorschläge sind spätestens bis vor Beginn der Wahlhandlung beim Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörde abzugeben und haben die Zustimmung der Person, die sich der Wahl stellt, zu enthalten. Als gewählt gilt jene Person, bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten, die absolute Mehrheit auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Zu der Sitzung, in der Wahlen stattfinden, ist acht Tage vorher nachweislich schriftlich einzuladen. Zu Hegeringleiterinnen oder Hegeringleitern und Vertrauenspersonen dürfen nur Jagdausübungsberechtigte aus dem Hegering gewählt werden. Scheidet die Hegeringleiterin oder der Hegeringleiter oder die allenfalls gewählten Vertrauenspersonen aus, ist eine neuerliche Wahl durchzuführen. Die Funktionsperiode dauert endet dann mit dem Ende der Jagdperiode.

(3) Wird trotz zweier getrennt abgehaltener Wahlversuche keine Hegeringleiterin oder kein Hegeringleiter gewählt, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde eine Person aus dem in Abs. 2 genannten Personen mit den Aufgaben vorübergehend zu betrauen.

(4) Die Hegeringleiterin oder der Hegeringleiter ist berechtigt, in die Abschusspläne und Abschusslisten jederzeit Einsicht zu nehmen und die im laufenden Jagdjahr erbeuteten Trophäen zu besichtigen.

(5) Die Hegeringleiterin oder der Hegeringleiter hat die ihm in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und die Interessen der Jagdreviere des Hegeringes zu vertreten.

(6) Die Hegeringleiterin oder der Hegeringleiter hat zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Obliegenheiten bei Bedarf, jedoch mindestens dreimal pro Kalenderjahr, alle Jagdleiterinnen und Jagdleiter und Jagdschutzorgane ihres oder seines Hegeringes zu einer Hegeringsitzung unter ihrem oder seinem Vorsitz schriftlich einzuladen.“

25. In § 101 Abs. 3 wird die Wortfolge „des Burgenländischen Landesjagverbandes“ durch die Wortfolge „der Hegeringleiterin oder des Hegeringleiters“ ersetzt.

26. In § 105 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „des Wildschadens zu leisten“ der Satzpunkt durch einen Beistrich ersetzt und die Wortfolge „wobei Wildschäden unter 10 % (gemessen am Gesamtwert der Kultur) der Fläche des betroffenen Schlages nicht ersetzt werden“ eingefügt.

27. In § 118 Abs. 1 Z 4 entfällt das Zitat „, Hageschauen zu beantragen und zu veranstalten“.

28. § 119 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Behörden haben der Landesgeschäftsstelle des Burgenländischen Landesjagverbandes die für die Einhebung der Jagdkartenabgabe und Jagdabgabe erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, sofern diese Daten nicht aus dem digitalen Jagdkataster ersichtlich sind. Insbesondere sind die Feststellungsbescheide (§ 13), die rechtswirksamen Anzeigen der Verpachtung im Wege der öffentlichen Versteigerung (§ 42), der Verpachtungen im Wege des freien Übereinkommens (§§ 36 ff), ferner die Verpachtungen von Eigenjagdgebieten (§ 58), Bescheide über die Verweigerung und den Entzug von Jagdkarten (§§ 64 und 65) zur Verfügung zu stellen.“

29. In § 120 Z 7 entfällt die Wortfolge „, die Bezirksjägermeisterin oder der Bezirksjägermeister“.

30. In § 121 Abs. 3 Z 8 entfällt die Wortfolge „oder einer Ehrenbezirksjägermeisterin oder eines Ehrenbezirksjägermeisters“.

31. In § 121 Abs. 5 wird die Wortfolge „Bezirksjägermeisterinnen oder Bezirksjägermeister“ durch das Wort „Ausschussmitgliedern“ ersetzt.

32. § 122 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Ausschuss setzt sich aus dem Vorstand und den gemäß § 143 Abs. 1 gewählten Vertretern aus jedem Jagdbezirk zusammen.“

33. In § 122 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „von drei Bezirksjägermeisterinnen oder Bezirksjägermeistern oder“.

34. In § 124 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „Bezirksjägermeisterinnen und Bezirksjägermeister und“.

35. § 126 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. Wahl von zwei Ausschussmitgliedern;“.

36. § 126 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Verbandsvorsitz hat den Bezirksjagdtag mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Der Verbandsvorsitz oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung eine vom Vorstand beauftragte Person hat den Vorsitz zu führen.“

37. In § 126 Abs. 6 wird die Wortfolge „Die Bezirksjägermeisterin oder der Bezirksjägermeister“ durch die Wortfolge „Der Verbandsvorsitz“ ersetzt.

38. § 127 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Delegierten vertreten den Jagdbezirk beim Landesjagdtag (§ 121 Abs. 1)“.

39. Die §§ 128 und 129 entfallen.

40. § 130 Abs. 2 und 3 entfallen.

41. In § 131 Abs. 1 wird die Wortfolge „und Ersatzpersonen“ durch das Zitat „, Ersatzpersonen und Ausschussmitglieder“ ersetzt.

42. In § 132 wird der Überschrift die Wortfolge „und Ausschussmitglieder“ angefügt und in Abs. 1 die Wortfolge „und die Ersatzpersonen (§ 127 Abs. 1)“ durch das Zitat „, die Ersatzpersonen (§ 127 Abs. 1) und die Ausschussmitglieder“ ersetzt.

43. In § 133 Abs. 1 wird die Wortfolge „der Bezirksjägermeisterin oder Bezirksjägermeister“ durch die Wortfolge „des Vorstandes gemäß § 123“ ersetzt.

44. In § 133 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „dem die Delegierten“ die Wortfolge „und Ausschussmitglieder“ eingefügt.

45. § 133 Abs. 3 Z 6 lautet:

„6. die Leitung der Wahl der Ausschussmitglieder.“

46. In § 136 Z 5 wird nach der Wortfolge „zugelassenen Wahlvorschläge“ die Wortfolge „für die Wahl der Delegierten, Ersatzmitglieder und Ausschussmitglieder“ eingefügt und der Satzpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

47. Dem § 136 wird folgende Z 6 angefügt:

„6. die Anordnung, dass Wahlvorschläge für die Wahl der Ausschussmitglieder spätestens vier Woche vor der Wahl bei der Bezirksverwaltungsbehörde (im Jagdbezirk Eisenstadt bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt Umgebung) einzubringen sind.“

48. In § 138 Abs. 1 wird die Wortfolge „Die Bezirksjägermeisterin oder der Bezirksjägermeister“ durch die Wortfolge „Der Verbandsvorsitz“ ersetzt.

49. § 143 lautet:

„§ 143

Wahl der Ausschussmitglieder

(1) Der Bezirksjagdtag hat im Anschluss an die Wahl der Delegierten und Ersatzmitglieder zwei Mitglieder für den Ausschuss gemäß § 122 auf die Dauer von fünf Jahren aus seiner Mitte in geheimer Wahl zu wählen, wobei über alle zugelassenen Wahlvorschläge in einem abzustimmen ist. Als gewählt gilt die Bewerberin oder der Bewerber des Wahlvorschlages, für den die absolute Mehrheit der Stimmen abgegeben wurde. Wird in diesem Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht erreicht, wird im folgenden Wahlgang nur über die zwei Wahlvorschläge abgestimmt, auf die die meisten Stimmen entfielen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

(2) Die §§ 137 bis 141 sind sinngemäß anzuwenden, wobei Wahlvorschläge zur Wahl der Ausschussmitglieder ausschließlich auf eine Person, die die Voraussetzungen gemäß § 131 erfüllt, lauten dürfen.

(3) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so ist für die restliche Dauer der Funktionsperiode am nächsten Bezirksjagdtag eine Ersatzwahl vorzunehmen.

50. § 144 entfällt.

51. § 156 Abs. 2 lautet:

„(2) Die bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde zu bestellenden Jagdbeiräte (Bezirksjagdbeirat) setzen sich aus den gemäß § 143 Abs. 1 gewählten Ausschussmitgliedern, einer oder einem Bediensteten des Forstfachdienstes und zwei Mitgliedern, die auf Grund des Vorschlagsrechts der Burgenländischen Landwirtschaftskammer berufen werden, zusammen. Die Mitglieder werden auf die Dauer der Jagdperiode berufen. Die Einberufung des Bezirksjagdbeirates erfolgt durch die Bezirksverwaltungsbehörde oder auf Antrag eines Mitgliedes.“

52. § 156 Abs. 3 entfällt.

53. § 166 Abs. 3 lautet:

(3) Die Jagdabgabe ist jährlich zu entrichten. Sie beträgt bei verpachteten Jagdgebieten 30% des Jagdwertes (§ 167) des laufenden Jagdjahres. Wird jedoch das Jagdgebiet an Jägerinnen und Jäger mit Hauptwohnsitz im Jagdbezirk oder im angrenzenden Jagdbezirk des bezughabenden Jagdgebietes verpachtet und beträgt der Pachtpreis je begonnenem Hektar Jagdfläche mehr als 25 Euro pro Jahr, so beträgt die Jagdabgabe 20%. Wird jedoch das Jagdgebiet an Jägerinnen und Jäger mit Hauptwohnsitz im Jagdbezirk oder im angrenzenden Jagdbezirk des bezughabenden Jagdgebietes verpachtet und beträgt der Pachtpreis je begonnenem Hektar Jagdfläche weniger als 25 Euro pro Jahr, so beträgt die Jagdabgabe 10%. Bei der Feststellung des Hauptwohnsitzes ist auf die Mehrheit der Jagdausübungsberechtigten abzustellen. Werden jedoch mehr Jagderlaubnisscheine mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einer Woche (§ 66 Abs. 3) ausgegeben, als es Jagdausübungsberechtigte in diesem Jagdgebiet gibt, sind auch diese in die Berechnung einzubeziehen. Die Voraussetzungen für den niedrigeren Berechnungssatz sind von der Abgabenschuldnerin oder dem Abgabenschuldner nachzuweisen.“

54. § 167 Abs.1 lautet:

(1) Bei verpachteten Jagden entspricht der Jagdwert dem Jahrespachtbetrag einschließlich des Wertes allenfalls ausbedingener Nebenleistungen. Wurde bei der Verpachtung einer Eigenjagd eine Wildschadenspauschale ausbedungen, so ist der Betrag der Pauschalsumme, der ein Drittel der Jagdpachtsumme übersteigt, dem Jagdwert zuzurechnen. Der Jagdwert von nicht verpachteten Jagden ergibt sich aus der Vervielfachung des für den Bereich des Hegeringes ermittelten durchschnittlichen Jagdpachtbetrages pro Hektar, für verpachtete Genossenschaftsjagdgebiete mit der Hektaranzahl der nicht verpachteten Jagd.“

55. § 169 lautet:

„(1) Von den jährlichen Erträgen der Jagdabgabe sind 10% vom Burgenländischen Landesjagdverband

1. zur Erhaltung und Verbesserung des Lebensraumes des Wildes;
2. für Maßnahmen gegen den Straßentod des Wildes;
3. zur Erhaltung eines gesunden Wildstandes (ausgenommen Wildfütterung);
4. für die jagdliche und forstliche Weiterbildung der Jugend und der Jägerinnen und Jäger;
5. für Maßnahmen zur Vermarktung von Wildbret

zu verwenden.

(2) 90% der jährlichen Erträge sind dem Land abzuführen.

(3) Der Burgenländische Landesjagdverband hat die Jagdabgabe von den Abgabenschuldnerinnen jährlich für das jeweils vorangegangene Jagdjahr einzuheben. Die Jagdabgabe ist mit Ende März des Folgejahres fällig. Zusätzlich hat der Burgenländische Landesjagdverband Auskunft über die Verwendung der Mittel und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und die Erträge gemäß Abs. 2 an das Land jährlich abzuführen. Die Kautions gemäß § 47 kann auch für die Jagdabgabe herangezogen werden.

56. § 170 Abs. 3 entfällt.

57. Dem § 170 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Die Änderungen im Inhaltsverzeichnis, in § 10 Abs. 3 und Abs. 5, § 30 Abs. 11, § 61 Abs. 1 und die Änderung in § 61 Abs. 5, § 63 Abs. 3 und die Änderung in 8, die Änderungen in § 74 Abs. 1 und § 75 Abs. 3 und 4, § 82 Abs. 6, § 84 Abs. 3, § 85 Abs. 3, §§ 86 und 88, § 89 Abs. 4, § 93 Abs. 4 und 5, die Änderungen in § 96 Abs. 1 § 98, § 99, § 101 Abs. 3, und § 105 Abs. 2, § 118 Abs. 1, § 119 Abs. 7, die Änderungen in § 120, § 121 Abs. 3 und 5, § 122 Abs. 1 und die Änderung in Abs. 4, § 124 Abs.1, § 126 Abs. 2, 3 und 6, § 127 Abs. 3, die Änderungen in § 131 Abs. 1, § 132, § 133 Abs. 1, 2 und 3, die Änderung in § 136, § 138 Abs. 1, § 143, § 156 Abs. 2 und § 171 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig entfallen die §§ 63 Abs. 9, 67 Abs. 2 letzten beiden Sätze, das Zitat in § 118 Abs. 1 Z 4, das Zitat in § 124 Abs. 4, 128, 129, § 130 Abs. 2 und 3, § 144, § 156 Abs. 3 und § 170 Abs. 3. § 166 Abs. 3, § 167 Abs. 1 und § 169 treten am 1. Feber 2023 in Kraft.“

58. Dem § 171 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die laufenden Funktionsperioden der Hegeringleiterinnen und Hegeringleiter, Ausschussmitglieder und Bezirksjägermeisterinnen und Bezirksjägermeister nicht berührt.

Vorblatt

Problem:

Auf Grund der geltenden Bestimmungen wird bei umfriedeten Eigenjagdgebieten in rechtskräftige Bewilligungen eingegriffen und somit auch in die Rechtskraft von Bescheiden. Bei den Jagdprüfungen und Prüfungen von Jagdschutzorganen waren bisher keine Vertreter der Veterinärbehörden Teil der Prüfungskommission. Bei der Fütterung von Wildtieren wurde in der Vergangenheit immer wieder angemerkt, dass vor allem im Winter nicht nur bei Vorliegen einer Notzeit das Füttern in bestimmten Rahmen erforderlich sei. Zusätzlich hat es sich in den letzten Jahren auch erwiesen, dass die Verwaltung der Jagd für die Behörden zunehmend intensiver wird und auch kostenaufwendiger.

Lösung:

Mit der vorliegenden Novelle werden Regelungen für umfriedete Eigenjagdgebiete geschaffen, damit in rechtskräftige Bescheide nicht eingegriffen wird, gleichzeitig aber auch sichergestellt wird, dass die Jagd waidgerecht und im Rahmen der Gesetze erfolgt. Bei den Prüfungskommissionen werden zukünftig nur mehr Vertreter der Behörden Teil der Prüfungskommissionen sein. Änderungen gibt es auch bei der Bewertung der Hirsche des Rotwildes. Die Stellung der gewählten Hegeringleiter wird aufgewertet, gleichzeitig werden im Landesjagdverband durch den Wegfall der Bezirksjägermeisterinnen und Bezirksjägermeister im Verband schlankere Strukturen geschaffen. Das Füttern von Schalenwild während einer bestimmten Zeit und unter bestimmten Voraussetzungen wird wieder ermöglicht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Kosten:

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Da die Änderungen zum Großteil nur die Organisation der Interessensvertretung betreffen, gibt es aus ho.Sicht keine Auswirkungen aus umweltpolitischer bzw. klimapolitischer Sicht.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben soweit ersichtlich weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Mit der neu ins Gesetz aufgenommenen Betriebsbewilligung für umfriedete Eigenjagdgebiete, die weniger als 300 Hektar umfassen, soll gewährleistet werden, dass es zu einer waidgerechten Jagd unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen kommen soll, während auch bescheidmäßig zuerkannte Rechte gewahrt bleiben. Bei den Prüfungskommissionen gibt es insofern Änderungen, als nunmehr neben den Vertretern der Standesvertretung auch Vertreter der Veterinärbehörde den Prüfungskommissionen beiwohnen. Bei der Abschussplanung soll nunmehr an statt der Bezirksjägermeisterinnen und Bezirksjägermeister verstärkt die Hegeringleiterin oder der Hegeringleiter einbezogen werden, da diese mehr Verbindung zu den Revieren haben als Organe, die den gesamten Bezirk vertreten müssen. Die Änderungen bei der Trophäenbewertung ergeben sich aus der bisherigen Praxis, dass eine Bewertung vor allem bei den Hirschen des Rotwildes möglichst zeitnah zu der Erlegung stattfinden sollte, damit die Jagdausübungsberechtigten eindeutig wissen, welche Stücke noch zu erlegen sind. Die Wahl der Hegeringleiterinnen und Hegeringleiter wird im vorliegenden Entwurf genau geregelt, damit die Vertretung der Jagdausübungsberechtigten gewährleistet ist. Mit der Aufwertung der Hegeringleiterinnen und Hegeringleiter ist auch die Abschaffung der Bezirksjägermeisterinnen und Bezirksjägermeister als Organe des Landesjagdverbandes verbunden.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis war auf Grund der Änderung anzupassen.

Zu Z 2 (§ 10 Abs. 3):

Mit dem zu bewilligenden Betrieb des umfriedeten Eigenjagdgebietes soll gewährleistet werden, dass bereits bestehende umfriedete Eigenjagdgebiete weiterhin betrieben werden können, allerdings nur, wenn dieser Betrieb von der Behörde in jeder Jagdperiode neu bewilligt und laufend kontrolliert wird. Die Unterscheidung, dass nur umfriedete Eigenjagdgebiet unter 300 Hektar ein Bewilligungsverfahren durchführen müssen, gründet sich auf § 4 Abs. 1, der schon bisher gesetzlich verankert war. Insbesondere bei kleineren umfriedeten Eigenjagdgebieten sind aus fachlicher Sicht die einzuholenden Gutachten sinnvoll. Damit wird nicht nur der Rechtssicherheit Rechnung getragen, da derartige umfriedete Eigenjagdgebiet von den Behörden auf Grund jagdgesetzlicher Bestimmungen genehmigt wurden, sondern es soll die Zielesetzungen des Gesetzes auch in umfriedeten Eigenjagdgebieten bestmöglich umgesetzt werden. Dies wird mittels der von der zuständigen Behörde einzuholenden Gutachten festgestellt und im Laufe der Jagdperiode ständig überprüft. Das forstfachliche bzw. das naturschutzfachliche Gutachten sind alternativ zu erbringen.

Zu Z 3 (§ 10 Abs. 5):

Diese Klarstellung soll verdeutlichen, dass die Bezirksverwaltungsbehörde auch Vertreterinnen und Vertreter zur Jagd in umfriedeten Eigenjagdgebieten entsenden kann.

Zu Z 4 (§ 30 Abs. 11):

Diese Bestimmungen soll es der Bezirksverwaltungsbehörde ermöglichen, von sich aus oder auf Grund von Beschwerden der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Einschau zu halten und die Gebarung auch zu überprüfen.

Zu Z 5 (§ 61 Abs. 1):

Zur Klarstellung, dass die Jägerin oder der Jäger jedenfalls vor der ersten Jagd im jeweiligen Jagdjahr eine gültige Jagdkarte erlangen muss, wurde die Wortfolge der bisherigen Bestimmung getroffen.

Zu Z 6 (§ 61 Abs. 5):

Das Anhörungsrecht kann entfallen, da die Regelung der Prüfungen im Verordnungsweg vorgesehen ist. Zu Z 7 (§ 63 Abs. 3):

Der Prüfungskommission wird zukünftig auch eine Vertreterin oder ein Vertreter der Veterinärbehörde angehören. Inhaltlich werden die bisherigen Prüfungsthemen beibehalten. Klargestellt wird auch das Dirimierungsrecht der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

Zu Z 8 (§ 63 Abs. 8):

Mit dieser Änderung soll gewährleistet werden, dass bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag die Prüfung auch verschoben werden. Kann insbesondere bei Krankheit oder Fällen, die vom Prüfungswerber nicht verschuldet sind, soll dadurch Abhilfe geschaffen werden.

Zu Z 9 (§ 63 Abs. 9):

Diese Bestimmung kann entfallen, da die Teilnahme der Vertreter des Burgenländischen Landesjagdverbandes auf den ausdrücklichen Wunsch der Vertreter beruht.

Zu Z 10 (§ 67 Abs. 2):

Da auch bei den Jagdprüfungen keine Aufwandsentschädigungen ausbezahlt werden ist auch diese Bestimmung anzupassen.

Zu Z 11 (§ 74 Abs. 1):

Mit der Änderung soll gewährleistet werden, dass auch Jagdschutzorgane, die erst nach dem dritten Jahr der jeweils laufenden Jagdperiode bestellt werden, einen Weiterbildungskurs absolvieren.

Zu Z 12 (§ 75 Abs. 3 Z 2):

Da die Zusammensetzung für die Jagdprüfungen geändert wurde, ist auch diese Änderung bei den Prüfungen zum Jagdschutzorgan anzupassen.

Zu Z 13 (§ 75 Abs. 3 Z 3):

Durch die Teilnahme der Veterinärbehörde an den Prüfungen soll insbesondere auch ein Augenmerk auf die Erkennung von Wildkrankheiten und Wildseuchen gelegt werden

Zu Z 14 (§ 75 Abs. 4 Z 3):

Die Aufwandsentschädigungen entfallen, da einerseits die Vertreter der Behörden die Prüfungen während der Dienstzeit abnehmen und das Beisein der Vertreter des Burgenländischen Landesjagdverbandes auf deren ausdrücklichen Wunsch hin erfolgt.

Zu Z 15 (§ 82 Abs. 6):

Die kleinste Planungseinheit beim Rotwild ist der Hegering. Da die Hegeringleiterin oder der Hegeringleiter auch von den Vertretern der Jagdausübungsberechtigten gewählt werden, wissen sie nicht nur über die Wildstandverhältnisse in den Revieren im Hegeringen Bescheid sondern können die Interessen der einzelnen Jagdreviere auch gegenüber der Behörde vertreten.

Zu Z 16 (§ 84 Abs. 3):

Die Änderung ist deswegen erforderlich, da Hegeringleiterinnen und Hegeringleiter von den Revierinhabern gewählt werden und derartige Abschlüsse schon aus seuchenpräventiven Gründen der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet werden sollten.

Zu Z 17 (§ 85 Abs. 3):

Die Bestimmung war anzupassen, da im Gesetz die Bezirksjägermeisterin oder der Bezirksjägermeister nicht mehr vorgesehen sind.

Zu Z 18 (§ 86):

Die Trophäenbewertung stellt einen wichtigen Teil der Abschussplanerfüllung und Abschussplanung dar. Um auch im laufenden Jagdjahr eine abschussplantaugliche Erfüllung zu ermöglichen, steht es den Bezirksverwaltungsbehörden frei, regelmäßig zu bewerten. Für die Jagdausübungsberechtigten liegt der Vorteil darin, dass dadurch nach der Erlegung eines Stückes in kurzer Zeit geklärt werden kann, in welche Klasse zB ein erlegter Rothirsch fällt. Dass auch ein Kommissionsmitglied aus einem anderen Bezirk stammt, soll dazu führen, dass die Bewertung regional möglichst einheitlich erfolgt. Die Aussprachen mit den Bezirksverwaltungsbehörden und den Jagdleitern sollen dem gegenseitigen Austausch dienen, die Planung erleichtern und eine raschere Reaktion bei auftretenden Problemen ermöglichen.

Zu Z 19 (§ 88):

Nunmehr wird in der Zeit von 1. Oktober bis zum 31. März das Füttern von Wildwiederkäuern erlaubt. Wichtig dabei ist aber, dass das Futter in geeigneten Fütterungseinrichtungen vorgelegt wird, um eine qualitätsvolle Futtervorlage zu gewährleisten. Bei den Kirrungen ist auch darauf zu achten, dass diese nicht als Fütterungen betrieben werden sondern nur dem Anlocken dienen. Das Verbot des Kirrens auf landwirtschaftlichen Grundstücken wird damit begründet, dass Wildschäden auf landwirtschaftlichen Kulturen vermieden werden sollen. Die Bestimmungen der Wildfütterung gelten nicht für umfriedete Eigenjagdgebiete. In diesen ist das Füttern zulässig.

Zu Z 20 (§ 89 Abs. 4):

Insbesondere bei Verstößen gegen die Abstandsregeln des § 95 Abs. 1 Z 11 ist es erforderlich, dass Beseitigungsaufträge bescheidmäßig erteilt werden können.

Zu Z 21 (§ 93 Abs. 4 und 5):

Auch beim Fangen von Wild mit Fallen wird die Zuständigkeit der Behörde erweitert, damit im Bedarfsfall bei Gesetzesverletzungen derartigen Fällen schneller nachgegangen werden kann.

Zu Z 22 (§ 96 Abs. 1):

Da Wildschutzgebiete auch das Verhalten des Wildes verändern können, ist nunmehr die Hegeringleiterin oder der Hegeringleiter anzuhören.

Zu Z 23 (§ 98):

Eine Veränderung bei der Einteilung/Abgrenzung bedarf der Anhörung der Hegeringleiter, da diese ja von den Jagdleitern gewählt werden. Betroffen sind jene Hegeringleiterinnen und Hegeringleiter, die Jagdgebiete und Hegeringe vertreten, auf die eine Änderung unmittelbar Auswirkungen hat.

Zu Z 24 (§ 99):

Zur Vertretung der Jagdreviere insbesondere bei der Abschussplanung sind die Hegeringleiterinnen und Hegeringleiter zu wählen. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass ein Jagdleiter diese Funktion übernimmt. Nur die Wahl ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu organisieren, die weiteren Sitzungen sind von der Hegeringleiterin oder dem Hegeringleiter zu organisieren. Kann bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Wahlgang keine oder keiner die absolute Stimmenmehrheit erlangen, findet ein weiterer Wahlgang mit jenen Kandidaten statt, die im vorangegangenen Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten.

Zu Z 25 (§ 101 Abs. 3):

Derartige Aufzuchtstationen können Auswirkungen auf das Verhalten der Wildtiere in den umliegenden Jagdrevieren haben. Daher ist eine Anhörung der unmittelbar betroffenen Vertreter zweckmäßig.

Zu Z 26 (§ 105 Abs. 2):

Diese Änderung gründet darauf, dass die Verpachtung des Jagdrechts nur dann erfolgen kann, wenn es einen entsprechenden Wildstand gibt und sich dieses Wild frei bewegen und ernähren kann. Daher sind zukünftig die ersten 10% des entstandenen Wildschadens an einer geschädigten Kultur nicht zu ersetzen. Beträgt der Wert der Kultur Eur 2.000,- und der Schaden Eur 1.000,- so waren bisher und sind weiterhin Eur 900,- zu ersetzen. Beträgt der Schaden aber nur Eur 200 oder weniger, ist kein Schaden zu ersetzen.

Zu Z 27 (§ 118 Abs. 1 Z 4):

Da nunmehr § 86 abgeändert wurde, ist auch die Beantragung von Hegeschauen in der bisherigen Form nicht mehr vorgesehen.

Zu Z 28 (§ 119 Abs. 7):

Die Änderung wurde erforderlich, da auch die Aufgaben des Burgenländischen Landesjagdverbandes geändert wurden. Der Zugang zu den Abschussplänen und Abschusslisten wird in § 158 geregelt.

Zu Z 29 (§ 120 Z 7):

Um die Strukturen im Burgenländischen Landesjagdverband schlanker zu gestalten wird zukünftig auf Bezirksjägermeisterinnen und Bezirksjägermeister verzichtet. Durch die Stärkung der gewählten Hegeringleiterinnen und Hegeringleiter wird auch die unmittelbare Vertretung der Jagdausübungsberechtigten gestärkt. Zusätzlich werden die Vertreter des Ausschusses zukünftig vom Bezirksjagdtag direkt gewählt.

Zu Z 30 (§121 Abs. 3 Z 8):

Da Bezirksjägermeisterinnen und Bezirksjägermeister nicht mehr als Organe des Burgenländischen Landesjagdverbandes vorgesehen sind, ist auch die Verteilung von Ehrentiteln an genannte Personen obsolet geworden.

Zu Z 31 (§121 Abs. 5):

Zur Einberufung der Vollversammlung sind nunmehr Ausschussmitglieder legitimiert. Die Änderung wurde erforderlich, da Bezirksjägermeisterinnen und Bezirksjägermeister nicht mehr vorgesehen sind aber neben den Delegierten auch die Vertreter der Jagdausübungsberechtigten zur Einberufung legitimiert werden.

Zu Z 32 (§ 122 Abs. 1):

Mit dieser Änderung soll die direkte Demokratie gestärkt werden, da die Ausschussmitglieder, die bisher neben dem Vorstand von den Bezirksjägermeisterinnen und Bezirksjägermeistern gestellt wurden, nunmehr (mit Ausnahme des Vorstandes) direkt vom Bezirksjagdtag gewählt werden.

Zu Z 33 (§ 122 Abs. 4):

Die Änderung wurde durch den Wegfall der Bezirksjägermeisterinnen und Bezirksjägermeister erforderlich.

Zu Z 34 (§ 124 Abs. 1):

Die Änderung wird auf Grund der Änderung in § 120 Z 7 erforderlich.

Zu Z 35 (§ 126 Abs. 2 Z 2):

Mit der Direktwahl der Mitglieder in den Ausschuss wird die direkte Demokratie innerhalb des Bezirksjagdtages gestärkt. Somit ist gewährleistet, dass alle Mitglieder des Bezirksjagdtages die Möglichkeit haben, direkt ihre unmittelbaren Vertreter zu wählen.

Zu Z 36 (§ 126 Abs. 3):

Die Einberufung hat nunmehr durch die Landesjägermeisterin oder dem Landesjägermeister zu erfolgen. Die Vertretungsregeln sind so gestaltet, dass nicht der Verbandsvorsitz alleine seine Vertretung bestimmen kann, sondern diese mit dem Vorstand abzuklären ist.

Zu Z 37 (§ 126 Abs. 6):

Diese Änderung ergibt sich aus der Änderung in Abs. 3.

Zu Z 38 (§ 127 Abs. 3):

Die Änderung wird auf Grund der Änderung in § 120 Z 7 erforderlich.

Zu Z 39 (§§ 128 und 129):

Der Entfall ergibt sich einerseits auf Grund der Änderung in § 120 Abs. 7 und andererseits durch die geänderte Bestimmung des § 99.

Zu Z 40 (§ 130 Abs. 2 und 3):

Diese Verpflichtung kann auf Grund des § 120 Abs. 7 entfallen.

Zu Z 41 (§ 131 Abs. 1):

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass die bisherige Bestimmung über Wählbarkeit und das Wahlrecht auch für die Wahl der Ausschussmitglieder gilt.

Zu Z 42 (§ 132):

Da auch die Ausschussmitglieder vom Bezirksjagdtage gewählt werden, ist die Bestimmung anzupassen.

Zu Z 43 (§ 133 Abs. 1):

Da die Durchführung von Bezirksjagdtagen dem Verbandsvorsitz obliegt, haben auch die Gremien des Burgenländischen Landesjagdverbandes die Mitglieder der Wahlkommissionen zu bestellen. Um hier eine Entscheidung auf breiterer Basis zu erreichen, ist der Vorstand dazu befugt.

Zu Z 44 (§ 133 Abs. 2):

Da auch die Ausschussmitglieder vom Bezirksjagdtage gewählt werden, ist die Bestimmung anzupassen.

Zu Z 45 (§ 133 Abs. 3 Z 6):

Da auch die Ausschussmitglieder vom Bezirksjagdtage gewählt werden, ist die Bestimmung anzupassen.

Zu Z 46 (§ 136 Z 5):

Da auch die Ausschussmitglieder vom Bezirksjagdtage gewählt werden, ist die Bestimmung anzupassen.

Zu Z 47 (§ 136 Z 6):

Es können ausschließlich Wahlvorschläge mit einzelnen Personen für die Wahl als Ausschussmitglied abgegeben werden.

Zu Z 48 (§ 138 Abs. 1):

Die Änderung wird auf Grund der Änderung in § 120 Z 7 erforderlich.

Zu Z 49 (§ 143):

Wurden bisher die Bezirksjägermeisterinnen und Bezirksjägermeister, die von den Delegierten des Jagdbezirks gewählt wurden, in den Ausschuss entsandt, so werden die Mitglieder des Ausschusses nun direkt vom Bezirksjagdtage gewählt. Da auch einzelne Personen gewählt werden können, waren auch Regelungen für den Fall, dass es eine Vielzahl von Kandidatinnen und Kandidaten gibt erforderlich.

Zu Z 50 (§ 144):

Da die Bezirksjägermeisterin oder der Bezirksjägermeister auf Grund der Änderung in § 120 Abs. 7 mehr keine Organe des Burgenländischen Landesjagdverbandes sind, können diese Bestimmungen entfallen.

Zu Z 51 (§ 156 Abs. 2):

Gerade auf Bezirksebene sind die Bezirksjagdbeiräte immer wieder herangezogen worden, wenn es um die Abstimmung Jagd- Landwirtschaft Behörde geht. Dies soll zukünftig auch so gehandhabt werden.

Zu Z 52 (§ 156 Abs. 3):

Auf Landesebene kann der Jagdbeirat entfallen, da gerade bei legislativen Angelegenheiten der Landtag in seinen Entscheidungen frei ist.

Zu Z 53 (§ 166 Abs. 3):

Der im Gesetz festgelegte Wert von 25 Euro entspricht circa dem Durchschnittswert der Jagdpachtbeträge im Burgenland im Jahr 2020. Die Vergünstigung um 10 Prozentpunkte auf 20 % ergibt sich daraus, dass jene Jagdäusübungsberechtigten, die ständig vor Ort sind und somit zur jagdlichen Bewirtschaftung der Jagdgebiete (z. B. bei der Wildschadensprävention, bei der Seuchenbekämpfung oder bei Unfällen mit Wildtieren) schnell herangezogen werden können. Die Vergünstigung um 20 Prozentpunkte auf 10 % ergibt sich daraus, dass zusätzlich zu dem zuvor Erläuterten jene Jagdgebiete mit einem Jagdpachtbetrag unter 25 Euro pro Hektar gepachteter Jagdfläche so viel vom Wildstand aus auch vom Habitat her nicht jenen Jagdwert haben, wie Reviere über diese Jagdbetragsgrenze. Daher ist eine Vergünstigung bei der Jagdabgabe gerechtfertigt.

Zu Z 54 (§ 167 Abs. 1):

Diese Definition des Jagdwert war schon bisher gültig und wurde nunmehr in dieser Bestimmung zusammengefasst.

Zu Z 55 (§ 169):

Mit der Änderung der Bestimmung wird einerseits sichergestellt, dass auch weiterhin die im Gesetz angeführten Maßnahmen unterstützt werden können. Andererseits wird damit auch dem erhöhten Verwaltungsaufwand der zuständigen Behörden Rechnung getragen.

Zu Z 56 (§ 170 Abs. 3):

Mit dem Entfall dieser Bestimmung wird § 10 Abs. 3 neu geregelt.

Zu Z 57 (§ 170 Abs. 13):

Regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Bestimmungen.

Zu Z 58 (§171 Abs. 11):

Diese Bestimmung regelt, dass die Funktionsperioden der Hegeringleiterinnen und Hegeringleiter, der Ausschussmitglieder und Bezirksjägermeisterinnen und Bezirksjägermeister nicht berührt. Erst mit dem Ende der laufenden Funktionsperioden ist die Wahlen nach den neuen gültigen Bestimmungen durchzuführen.